



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 21/87

in der Familiensache

11

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 8. Juli 1987

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Lüdenscheid.

Gründe

Das Amtsgericht Lüdenscheid ist an den Verweisungsbe-
schluß des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn vom 23. Februar
1987 gebunden, § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Gründe, die ausnahmsweise eine Bindungswirkung entfal-
len lassen könnten (vgl. BGHZ 71, 69, 72), sind entgegen der
Auffassung des Amtsgerichts Lüdenscheid nicht ersichtlich.
Das Amtsgericht Duisburg-Hamborn hat den Parteien in ausrei-
chender Weise rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu der
beabsichtigten Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht
Lüdenscheid gewährt. Es hat nicht nur beide Parteien mit der
Verfügung vom 6. Januar 1987 darauf hingewiesen, daß es im
Falle eines "Aufenthalts des (gemeinsamen) Kindes in Lüden-
scheid" das dortige Familiengericht für zuständig halte,
sondern hat darüberhinaus mit Schreiben vom 29. Januar 1987
beiden Parteien mitgeteilt, daß "im Hinblick auf den Aufent-
halt der Kinder und der Frau im Bezirk des Familiengerichts
Lüdenscheid dieses Gericht gemäß § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO

WIV

zuständig" sei; es werde daher "einem Verweisungsantrag entgegengesehen, über den ohne mündliche Verhandlung entschieden werden solle".

Der Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung des rechtlichen Gehörs ist nicht deshalb verletzt, weil das Amtsgericht Duisburg-Hamborn ihr sodann nicht nochmals Gelegenheit gegeben hat, sich auch zu dem Verweisungsantrag des Antragsgegners vom 11. Februar 1987 - besonders - zu äußern.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Rahmen eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen mehreren Gerichten, die sich für unzuständig halten, soll den Parteien Gelegenheit bieten, sich zu den für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage maßgeblichen tatsächlichen (und rechtlichen) Gesichtspunkten zu äußern und dem Gericht den insoweit erheblichen Sachverhalt - aus der Sicht jeder der Parteien - vorzutragen. Für den hier angenommenen Fall des § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO mußten die Parteien demgemäß die Möglichkeit haben, Angaben dazu zu machen, ob "einer der Ehegatten mit dem gemeinsamen minderjährigen Kind den gewöhnlichen Aufenthalt" im Bezirk des Amtsgerichts Lüdenscheid habe. Hierzu konnte sich die Antragstellerin seit Erhalt der Verfügungen des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn vom 6. Januar und vom 29. Januar 1987 - und damit während eines ausreichend langen Zeitraums - äußern, bevor sich das Amtsgericht Duisburg-Hamborn durch den Beschluß vom 23. Februar 1987 für unzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



M

ständig erklärte. Nachdem ihr auf diese Weise hinreichend rechtliches Gehör zu der Verweisungsabsicht des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn gewährt worden war, hatte die Antragstellerin keinen - weiteren - Anspruch darauf, auch noch zu dem Verweisungsantrag des Antragsgegners gesondert Stellung nehmen zu können.

Lohmann

Krohn